

Mietkostenzuschuss gemäß NachwuchskräfteTV¹ für Auszubildende und Dual Studierende

FAQ

Deutsche Bahn AG

HBP / HDN / HC.S

September 2026

¹ NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG, NachwuchskräfteTV Bus AGV MOVE EVG und Nachwuchskräfte TV AGV MOVE GDL

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich und Voraussetzungen	3
1.1 Erhalten alle Auszubildenden und Dual Studierenden einen Mietkostenzuschuss?	3
1.2 Welche Grundvoraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Mietkostenzuschuss erfüllt sein?	3
1.3 Wie erfolgt die Auszahlung des Mietkostenzuschusses?	3
1.4 Wie erfolgt die Anpassung der bestehenden Mietkostenzuschüsse zum 01.08.2026? (nur NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL)	3
1.5 Woher kennen Auszubildende / Dual Studierende den Ort der ersten Tätigkeitsstätte?	4
1.6 Wie berechnet sich die Pendelzeit vom bisherigen Wohnort zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte?	4
1.7 Muss es sich bei der neuen Wohnung um einen Erstwohnsitz handeln?	6
1.8 Was hat es mit dem Wohnungsangebot durch den Arbeitgeber auf sich?	6
1.9 Wie hoch ist der Mietkostenzuschuss?	6
1.10 Wie ist der Begriff „Nettokaltmiete“ definiert?	7
1.11 Wie wird vorgegangen, wenn die Betriebskosten in dem Mietvertrag nicht separat ausgewiesen sind?	7
1.12 Wird der Mietkostenzuschuss angepasst, wenn die Vergütung steigt?	7
1.13 Gibt es bei einem Zimmer in einer Wohngemeinschaft Besonderheiten?	7
1.14 Wie wird der Mietkostenzuschuss berechnet, wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Mietvertrag haben?	7
1.15 Wie ist vorzugehen, wenn die Eltern die Wohnung für den Auszubildenden / Dual Studierenden mieten und daher als Mieter im Mietvertrag angegeben sind?	8
1.16 Welche Besonderheiten gelten, wenn der/die Auszubildende / Dual Studierende nicht Hauptmieter ist?	8
1.17 Wie lange wird der Mietkostenzuschuss gezahlt?	8
1.18 Kann ein Antrag auf Mietkostenzuschuss mehrfach gestellt werden?	8
1.19 Wird der Mietkostenzuschuss an Dual Studierende nur während der Praxisphasen gezahlt?	8
1.20 Bekommen Auszubildende/Dual Studierende zusätzlich die Miete für eine weitere Wohnung erstattet, wenn sie diese im Rahmen von Firmenreisen außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte bzw. des Wohnortes anmieten?	8
2 Antrag	10
2.1 Wo ist der Antrag für den Mietkostenzuschuss zu finden?	10
2.2 Wie funktioniert der Antragsprozess?	10
2.3 Wer steht bei Fragen zur Verfügung?	10

1 Geltungsbereich und Voraussetzungen

1.1 Erhalten alle Auszubildenden und Dual Studierenden einen Mietkostenzuschuss?

Der Anspruch auf Mietkostenzuschuss ergibt sich aus § 20 NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG / Bus AGV MOVE EVG bzw. NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL². Demzufolge haben grundsätzlich alle Auszubildenden und Dual Studierenden, in einem Vertragsverhältnis mit einem Unternehmen im Geltungsbereich des jeweiligen NachwuchskräfteTV, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, Anspruch auf den Mietkostenzuschuss.

1.2 Welche Grundvoraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Mietkostenzuschuss erfüllt sein?

Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 20 Abs. 2 NachwuchskräfteTV. Wesentliche Grundvoraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses sind:

1. Die Anmietung eines angemessenen Wohnraums wird erforderlich, da das tägliche Pendeln vom bisherigen Wohnort (Ort, an dem der Auszubildende/Dual Studierende vor Eintritt in die Berufsausbildung/das Duale Studium bzw. vor Beginn des Vorpraktikums zum Dualen Studium gewohnt hat) zum Lernort (Auszubildende) bzw. Ort des Praxiseinsatzes oder des Studienorts (Dual Studierende) nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn die tägliche Pendelzeit (Hin- und Rückweg) bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel 150 Minuten übersteigt.

Hinweis: Der Lernort bzw. der Ort der Praxiseinsätze entspricht grundsätzlich der sogenannten „ersten Tätigkeitsstätte“, die in einem Schreiben zu den Vertragsunterlagen mitgeteilt wurde. Im Folgenden wird in den FAQ der Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ verwendet.

2. Ein vorrangiges Angebot auf eine Unterkunft durch den Arbeitgeber nach § 20 Abs. 3 Buchst. d NachwuchskräfteTV wurde nicht abgelehnt bzw. es wurde kein Angebot unterbreitet (kostenlose Unterkunft oder Unterkunft mit einer Nettokaltmiete bis in Höhe von 10% der monatlichen Ausbildungs- und Studienvergütung).
3. Eine eigene Wohnung / ein eigenes Zimmer in der Nähe des Lernortes / des Ortes des Praxiseinsatzes (ersten Tätigkeitsstätte) oder des Studienorts wird angemietet, damit das tägliche Pendeln zumutbar wird.
4. Der Antrag auf Mietkostenzuschuss muss schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gestellt werden.

Der Mietkostenzuschuss ist ein Instrument, das für die Anmietung von längerfristigen tatsächlichen Mietverhältnissen ausgelegt ist (i.d.R. für die Dauer der Berufsausbildung oder des Dualen Studiums). Der Zuschuss wird daher nicht für eine ggf. wiederholte, nur wenige Tage umfassende Anmietung von z.B. Ferienwohnungen gewährt.

1.3 Wie erfolgt die Auszahlung des Mietkostenzuschusses?

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Zuschusses automatisch und fortlaufend bis zum Abschluss der Erstausbildung über die Entgeltabrechnung.

1.4 Wie erfolgt die Anpassung der bestehenden Mietkostenzuschüsse zum 01.08.2026? (nur NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL)

Ab dem 01.08.2026 beträgt der Mietkostenzuschuss im NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL **70% der Nettokaltmiete, maximal 400 EUR/Monat** analog der tariflichen Regelung im NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG/Bus AGV MOVE EVG.

² „NachwuchskräfteTV“ bezieht sich jeweils auf die o.g. Tarifverträge mit der EVG und GDL gleichermaßen. Sofern zwischen beiden Tarifwerken Unterschiede vorliegen, ist dies gesondert gekennzeichnet.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen von § 20 Abs. 3 Buchst. b NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL nimmt DB Personalservice automatisch und ohne Antrag der Auszubildenden bzw. Dual Studierenden die Neuberechnung bereits bestehender Mietkostenzuschüsse anhand der neuen Werte vor.

1.5 Woher kennen Auszubildende / Dual Studierende den Ort der ersten Tätigkeitsstätte?

Alle Auszubildenden und Dual Studierenden haben mit ihren Vertragsunterlagen ein Schreiben über ihre erste Tätigkeitsstätte erhalten.

1.6 Wie berechnet sich die Pendelzeit vom bisherigen Wohnort zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte?

Die Zeit wird berechnet ab dem Verlassen der bisherigen Wohnung bis zum Erreichen der ersten Tätigkeitsstätte und wieder zurück bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (ohne Wartezeit zwischen Ausbildungsende und Abfahrt des Verkehrsmittels). Die Zeit setzt sich zusammen aus dem Weg von der Wohnung zum Bahnhof, der Fahrzeit in den öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Zug, Bus) inkl. notwendiger Umsteigezeiten (gem. Fahrplanauskunft) sowie dem ggf. noch erforderlichen Fußweg bis zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte.

Der Nachweis über die Zeit für den Hin- und Rückweg wird durch einen Ausdruck der Fahrplanauskunft ggf. mit Ergänzung durch einen Auszug aus einem elektronischen Navigationssystem für Fußwege erbracht. Für die Berechnung von Hin- und Rückweg sind realistische Zeiten zugrunde zu legen. Diese können je nach Ausbildung sehr unterschiedlich sein (z.B. Ankunft am Ausbildungsort um 6:30 Uhr bzw. 8:00 Uhr; Rückweg vom Ausbildungsort ab 14:30 Uhr bzw. 16:00 Uhr).

Im Formular für den Antrag auf Mietkostenzuschuss ist die auf diese Weise ermittelte Pendelzeit (Hin- und Rückweg) anzugeben.

Beispiel (Stand 30.06.2026):

Bisheriger Wohnort: Luisenstraße, 68526 Ladenburg

Erste Tätigkeitsstätte: DB Netz AG, Pfarrer Perabo-Platz 4, 60326 Frankfurt

Pendelzeit – Hinfahrt: 1,37 h lt. Reiseauskunft DB

06:19 – 07:41 | 1h 37min | 1 Umstieg

RE60

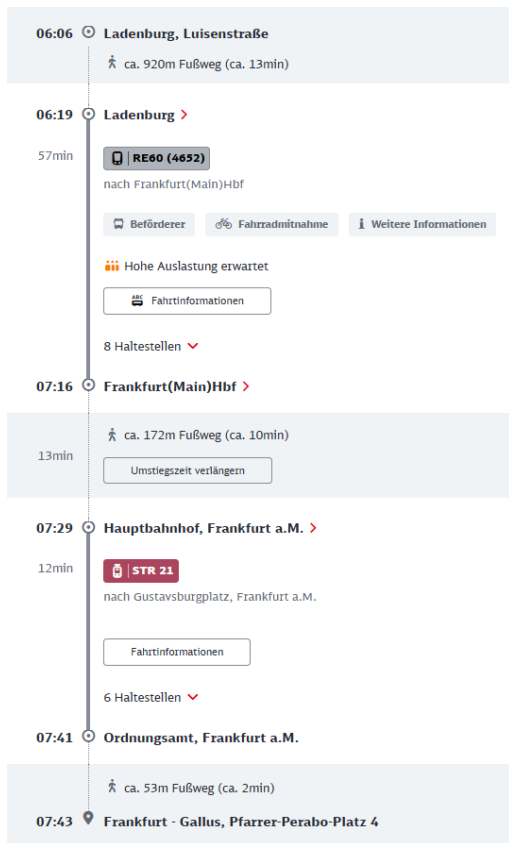
Ladenburg
ca. 920m

Hohe Auslastung erwartet 🟡🟡🟡



STR 21

Ordnungsamt, Frankfurt a.M.
ca. 53m

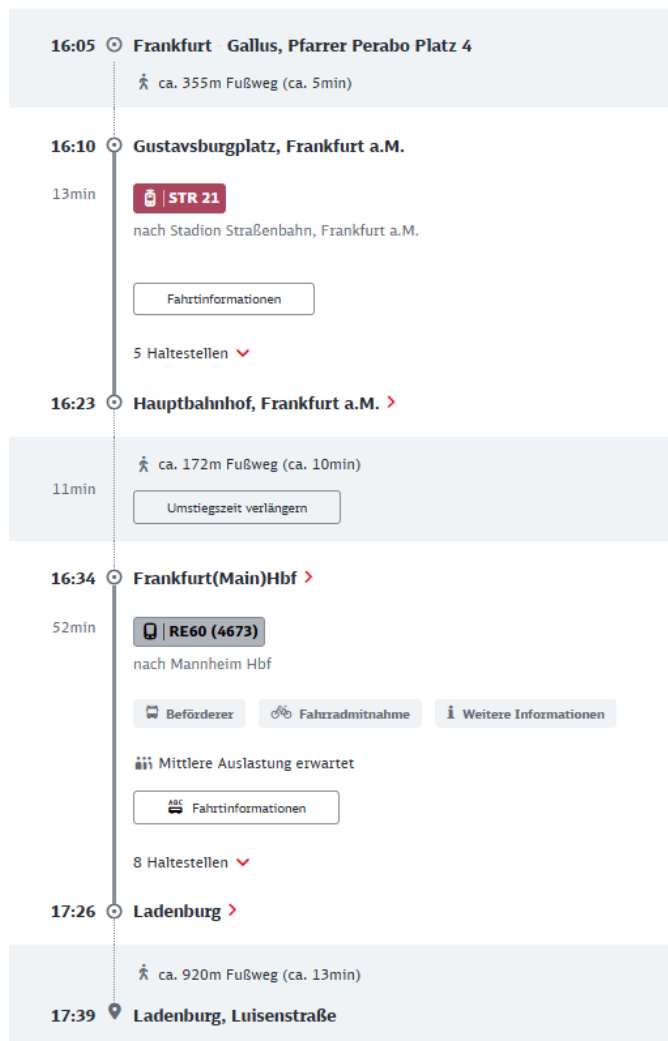


Pendelzeit – Rückfahrt: 1,34 h lt. Reiseauskunft DB

16:10 – 17:26 | 1h 34min | 1 Umstieg

Mittlere Auslastung erwartet





Pendelzeit gesamt: 3,11 h (191 Min.)

Diese Pendelzeit übersteigt die zumutbaren 150 Minuten, so dass damit diese Voraussetzung für den Anspruch auf Mietkostenzuschuss erfüllt ist.

1.7 Muss es sich bei der neuen Wohnung um einen Erstwohnsitz handeln?

Für den Anspruch auf Mietkostenzuschuss sind allein die tarifvertraglichen Voraussetzungen maßgeblich. Steuer- oder melderechtliche Bewertungen des Wohnsitzes sind nicht relevant.

1.8 Was hat es mit dem Wohnungsangebot durch den Arbeitgeber auf sich?

Die DB bietet an unterschiedlichen Orten verschiedene Unterkunftsmöglichkeiten an wie z.B. DB Wohnheimen. Wenn den Auszubildenden bzw. Dual Studierenden eine solche Unterkunft (Einzelzimmer) kostenlos oder mit einer Nettokaltmiete bis in Höhe von bis zu max. 10% der monatlichen Ausbildungs- und Studienvergütung - ggf. unter Berücksichtigung tariflicher Abzüge für Vollverpflegung und Unterkunft - angeboten wird und sie diese nicht annehmen, entfällt der Anspruch auf Mietkostenzuschuss nach § 20 Abs. 3 Buchst. d NachwuchskräfteTV.

1.9 Wie hoch ist der Mietkostenzuschuss?

Sofern grundsätzlich ein Anspruch auf Mietkostenzuschuss besteht, ist die Höhe des Mietkostenzuschusses gemäß § 20 Abs. 3 NachwuchskräfteTV abhängig von:

- der Nettokaltmiete gem. Mietvertrag und
- der maximalen Höhe des Mietkostenzuschusses von 400 EUR brutto

Der Mietkostenzuschuss beträgt 70% der Nettokaltmiete bis zu der o.g. maximalen Höhe.

Die genaue Höhe des individuellen Mietkostenzuschusses (Bruttobetrag) wird nach Antragstellung bei Vorliegen aller Voraussetzungen durch den DB Personalservice berechnet und gezahlt. Er wird auf der monatlichen Entgeltabrechnung gesondert ausgewiesen.

Beispiel:

(Auszubildender im 1. Ausbildungsjahr im Bereich des FGr 6-TV AGV MOVE EVG bzw. des LfTV AGV MOVE GDL)

Nettokaltmiete	350,00 EUR
Mietkostenzuschuss	245,00 EUR (70% der Nettokaltmiete, max. 400 EUR)

Wichtig: Der Mietkostenzuschuss wird als Bruttobetrag monatlich ausgezahlt. Von diesem Betrag sind (wie bei der Ausbildungs- und Studienvergütung auch) Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten und er ist je nach individueller Situation zu versteuern.

1.10 Wie ist der Begriff „Nettokaltmiete“ definiert?

Unter Nettokaltmiete versteht man den alleinigen Betrag für den Gebrauch der Wohnung ohne weitere Betriebskosten (z.B. Heizkosten, Wasserverbrauch).

1.11 Wie wird vorgegangen, wenn die Betriebskosten in dem Mietvertrag nicht separat ausgewiesen sind?

In diesem Fall wird der Auszubildende bzw. Dual Studierende gebeten, von seinem Vermieter den Nachweis zu erbringen, wie hoch der Anteil der angenommenen Betriebskosten im Mietbetrag ist.

Ist das nicht möglich, erfolgt eine Kürzung des Mietbetrages um pauschal 15 %.

Achtung Ausnahmeregelung!

Die pauschale Kürzung ist eine Ausnahmeregelung und nur in dem Fall anzuwenden, wenn die Netto-Kaltmiete/anteilige Netto-Kaltmiete nicht im Mietvertrag ausgewiesen ist oder kein Nachweis des Vermieters erbracht werden kann, wie hoch der Anteil der angenommenen Betriebskosten im Mietbetrag ist.

1.12 Wird der Mietkostenzuschuss angepasst, wenn die Vergütung steigt?

Der Mietkostenzuschuss wird nicht automatisch angepasst, wenn die Vergütung steigt. Für die Berechnung des Mietkostenzuschusses ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, § 20 Abs. 3 Buchst. c NachwuchskräfteTV. Der Mietkostenzuschuss wird für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses gezahlt (vorbehaltlich anderer Aufhebungsgründe – siehe Punkt 1.16). Solange das Mietverhältnis nach Aufnahme der Zahlung des Mietkostenzuschusses besteht, ist weder die jährlich steigende Ausbildungs- bzw. Studienvergütung relevant, noch eventuelle Anpassungen der Netto-Kaltmiete.

1.13 Gibt es bei einem Zimmer in einer Wohngemeinschaft Besonderheiten?

In einer Wohngemeinschaft (WG) hat jeder Mieter seinen tatsächlichen Anteil an der Nettokaltmiete der gesamten Wohnung nachzuweisen. In einer WG hat grundsätzlich jeder Mieter einen gesonderten Mietvertrag. Der Hauptmieter einer Wohnung, der mehrere Zimmer untervermietet hat, weist seinen Anteil an der Nettokaltmiete durch Vorlage der Verträge zur Untermiete (anonymisiert) nach.

1.14 Wie wird der Mietkostenzuschuss berechnet, wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Mietvertrag haben?

Sofern im Mietvertrag zwei oder mehr Mieter eingetragen sind (kein gesonderter Mietvertrag je Mieter, z.B. bei gemeinsamem Wohnen mit dem Partner / der Partnerin), so ist für die Berechnung des Mietkostenzuschusses als Nettokaltmiete der jeweilige rechnerische Anteil bei

gleichmäßiger Aufteilung der Gesamtmiete auf alle Mieter anzugeben, also z.B. die Hälfte bei zwei Mietern, ein Drittel bei drei Mietern usw.

1.15 Wie ist vorzugehen, wenn die Eltern die Wohnung für den Auszubildenden / Dual Studierenden mieten und daher als Mieter im Mietvertrag angegeben sind?

In diesem Fall muss nachgewiesen werden,

- dass der/die Auszubildende / Dual Studierende der tatsächliche Nutzer der Wohnung ist (Meldebescheinigung Einwohnermeldeamt / Adresse im Ausweis) und
- dass er/sie regelmäßig die Miete zahlt (Kontoauszüge / schriftliche Erklärung des/der Auszubildenden / Dual Studierenden und des Mieters der Wohnung (Eltern)).

1.16 Welche Besonderheiten gelten, wenn der/die Auszubildende / Dual Studierende nicht Hauptmieter ist?

Ist der/die Auszubildende / Dual Studierende Untermieter:in, ist der Untermietvertrag für eine Beantragung des Mietkostenzuschusses vorzulegen.

1.17 Wie lange wird der Mietkostenzuschuss gezahlt?

Die Gewährung des Mietkostenzuschusses erfolgt gem. § 20 Abs. 4 und 5 NachwuchskräfteTV frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für jeden vollen Monat des Bestandes des Mietverhältnisses und entfällt mit dem Ende des Mietverhältnisses.

Der Zeitpunkt der Kündigung und Beendigung des Mietverhältnisses ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Endet das Ausbildungs- oder Studienverhältnis, wird der Mietkostenzuschuss bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Ausbildung/das Duale Studium beendet wird.

1.18 Kann ein Antrag auf Mietkostenzuschuss mehrfach gestellt werden?

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung des Mietkostenzuschusses weiterhin vorliegen, kann bei Umzug in eine neue Wohnung ein erneuter Antrag auf Mietkostenzuschuss gestellt werden.

Für die Berechnung des Mietkostenzuschusses ist der Zeitpunkt der neuen Antragstellung maßgeblich (§ 20 Abs. 3 Buchst. c NachwuchskräfteTV). Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des täglichen Pendels werden jedoch grundsätzlich die Verhältnisse der ursprünglichen Antragsstellung zugrunde gelegt (§ 20 Abs. 4 Buchst. b NachwuchskräfteTV).

1.19 Wird der Mietkostenzuschuss an Dual Studierende nur während der Praxisphasen gezahlt?

Der Mietkostenzuschuss wird für Auszubildende und Dual Studierende durchgehend monatlich gezahlt, unabhängig davon, in welcher Phase (Praxis-/ Theorie-/ Berufsschulphase) sich die Dual Studierenden befinden.

1.20 Bekommen Auszubildende/Dual Studierende zusätzlich die Miete für eine weitere Wohnung erstattet, wenn sie diese im Rahmen von Firmenreisen außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte bzw. des Wohnortes anmieten?

Ja. Eine Wohnung im Rahmen von längeren befristeten Firmenreisen kann nach Rücksprache mit der/dem Nachwuchskräfte-Gesamtkoordinator:in angemietet werden. Die Abrechnung erfolgt über die Reisekostenabrechnung.

Daneben bleibt der Anspruch auf Mietkostenzuschuss gem. NachwuchskräfteTV bestehen, da dieser gewährt wird, wenn das tägliche Pendeln vom bisherigen Wohnort zum Lernort (Auszubildende) bzw. Ort des Praxiseinsatzes oder Studienorts (Dual Studierende) nicht zumutbar ist und

die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Diese Kosten können NICHT über Reisekosten abgerechnet werden, sondern werden nach Zustimmung (siehe 1.3) über das Entgelt ausgezahlt!

2 Antrag

2.1 Wo ist der Antrag für den Mietkostenzuschuss zu finden?

Der Antrag steht im Azubi- sowie Dual Studierenden Internet sowie in Meine DB unter dem Produkt „Mietkostenzuschuss“ zur Verfügung.

2.2 Wie funktioniert der Antragsprozess?

Auszubildende bzw. Dual Studierende füllen den für sie vorgesehenen Teil des Antrages für den Mietkostenzuschuss zunächst aus und prüfen dabei direkt, ob sie anspruchsberechtigt sind. Dazu sind die Information aus der Fahrplanauskunft sowie ggf. einem Navigationsportal entsprechend nachzuweisen. Die Nachweise über die Pendelzeit werden zusammen mit dem Antrag, einer Kopie des Mietvertrags und dem Nachweis über den bisherigen Wohnsitz bei dem/der jeweiligen Nachwuchskräfte-Gesamtkoordinator:in eingereicht.

Nach Prüfung der Grundvoraussetzungen für den Mietkostenzuschuss (siehe Ziffer 1.2) und Prüfung, ob die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind, leitet der/die Nachwuchskräfte-Gesamtkoordinator:in den Antrag an den DB Personalservice weiter. Dort wird die genaue Höhe des Mietkostenzuschusses errechnet. Mit der nächsten, spätestens übernächsten Abrechnung der Auszubildendenvergütung / Studienvergütung erhalten die Auszubildenden bzw. Dual Studierenden den Mietkostenzuschuss, sofern ein Anspruch besteht. Die genaue Höhe ist der maßgeblichen Abrechnung zu entnehmen.

2.3 Wer steht bei Fragen zur Verfügung?

Bei Fragen zum Mietkostenzuschuss und dem Antrag können sich die Auszubildenden und Dual Studierenden an ihre:n betreuenden Nachwuchskräfte-Gesamtkoordinator:in wenden. Fragen zur Höhe des Mietkostenzuschusses können an den/die betreuenden Ansprechpartner:in im DB Personalservice, der auf der Abrechnung vermerkt ist, gestellt werden.